

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHHEIM



Informationspapier zum Thema „Beseitigung von Drainagewasser über die öffentliche Kanalisation - technische und rechtliche Aspekte“

Das in Drainagen anfallende Wasser (Grund-/Hang-/Schichtenwasser) ist im Sinne des Gesetzgebers nicht als Abwasser definiert. Die Abwassersatzung der Stadt Tauberbischofsheim beschreibt in § 2 Absatz 1 Abwasser als durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Damit orientiert die Abwassersatzung der Stadt Tauberbischofsheim im Wesentlichen an der gesetzlichen Definition gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Da das aus einer Drainage abfließende Wasser im Boden von der Drainage gefasst wird, ist dieses gesammelte Wasser im Sinne der Abwassersatzung der Stadt Tauberbischofsheim nicht als Abwasser anzusehen. Ein Recht gemäß § 3 Absatz 1 der Abwassersatzung der Stadt Tauberbischofsheim auf Anschluss einer Drainagewasserleitung an die öffentliche Kanalisation lässt sich daraus nicht ableiten.

Des Weiteren wird Drainagewasser im weiteren Sinne als „Fremdwasser“ betrachtet, welches die Entwässerungsanlage, insbesondere durch den **Verdünnungseffekt**, belastet.

§ 6 Absatz 1 der Abwassersatzung der Stadt Tauberbischofsheim schließt von der öffentlichen Abwasserbeseitigung **sämtliche Stoffe** aus, welche die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder den Vorfluter schaden können. Die „insbesondere“-Aufzählung in § 6 Absatz 2 der Abwassersatzung der Stadt Tauberbischofsheim untersagt die Einleitung sämtlichen Fremdwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigung.

Weiterhin wird im Merkblatt DWA M 182 beschrieben, dass Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben sind und Anforderungen in Form von Konzentrationswerten nicht durch Verdünnung erreicht werden dürfen.

Alternative Möglichkeiten zur Beseitigung von Drainagewasser, wie beispielsweise eine dezentrale Versickerung, bei Hanglage begrünte Dächer, Zisternennutzung oder Kombinationen daraus, sind mit Ihrem beauftragten Planungs- bzw. Architekturbüro zu besprechen und in den Bauantragsunterlagen darzustellen.

Gemäß § 6 Absatz 4 kann die Stadt Tauberbischofsheim Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen grundsätzlich zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.